

Satzung des Amtes Arensharde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der weiteren für das Amt ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

In der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 03.12.2015

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein(GO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretung (EntschVofF) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Arensharde vom 23. April .2008 folgende Entschädigungssatzung für das Amt Arensharde erlassen:

§ 1

Amtvorsteher/in stellv. Amtsvorsteher/in

- Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- 2. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, 1/33 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht erreichen.

§ 2 Amtsauschussmitglieder

- Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- 2. Die stellvertretenden Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 3

Ausschussmitglieder, Ausschussvorsitzende

- 1. Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied des Amtsausschusses sind, im Vertretungsfall.
- 2. Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses, und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung neben dem Sitzungsgeld nach § 2 oder § 3 Abs. 1 ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes. Darüber hinaus erhält die Gleichstellungsbeauftragte für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 €. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält ferner nach Maßgabe der Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld.

Der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre besondere Tätigkeit als Vertreterin eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Gleichstellungsbeauftragte vertreten wird, 1/33 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten. Sätze 3 und 4 gelten im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 4a Migrationsbeauftragte/r

- 1. Beim Amt Arensharde wird die Funktion der beziehungsweise des Migrationsbeauftragten eingerichtet. Diese/r ist ehrenamtlich tätig.
- 2. Die Funktion wird mit einer Entschädigung in Höhe von 28,00 % des Höchstsatzes nach der Verordnung versehen. Darüber hinaus erhält die beziehungsweise der Migrationsbeauftragte für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 €.
- 3. Der Stellvertreterin oder der Stellvertreter der beziehungsweise des Migrationsbeauftragten wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Migrationsbeauftragten für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Migrationsbeauftragte vertreten wird, 1/33 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Migrationsbeauftragten. Absatz 2, Satz 2 gilt im Falle der Verhinderung der oder des Migrationsbeauftragten für ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter entsprechend.

§ 5 Verdienstausfall und Abwesenheitsentschädigung

- 1. Ehrenbeamtinnen und -beamten ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes sowie im Verhinderungsfall deren Vertretende ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25 €.
- 2. Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- 3. Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

§ 6 Fahrkosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Bundesreisekostengesetz (BRKG) zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 7 Amtswehrführer/in

Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer und ihre oder seine Stellvertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Daneben erhalten die Amtswehrführerin/der Amtswehrführer und ihre/seine Stellvertreter/innen ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 3 EntschVofF.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Entschädigungssatzungen der Ämter Silberstedt vom 2.10.2003 und Schuby vom 25.7.2003 i.d.F. der 1. Nachtragssatzung vom 24.9.2003 außer Kraft..

Silberstedt, den 24.04.2008

Will

Amtsvorsteher

* In Kraft getreten am 01.01.2008

Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 03.12.2015 – In Kraft am 01.01.2016